SATZUNG Für den gemeinnützigen Verein

COSTURA!

Paragraph 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet COSTURA!
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg
- 1.3 Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit dem Ziel, im Rahmen einer Ausbildung zur Näherin in Alagoas, Brasilien, die Verständigung und den Austausch brasilianischer und deutscher Frauen in vergleichbaren Lebenssituationen zu fördern.
- 2.2. Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt durch die Anschaffung von Nähmaschinen, an denen zehn bis maximal fünfzehn Frauen unter Anleitung lernen, Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Decken, etc. zum eigenen Gebrauch und/oder Weiterverkauf zu fertigen. Die Materialien, der Raum und die Lehrkräfte werden mit Mitteln des Vereins finanziert, der Erlös geht ausschließlich an die Frauen. Ferner wird aus den Mitteln des Vereins für eine warme Mahlzeit und Kinderbetreuung gesorgt.
- 2.3 Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft oder an eine Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.
 Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

Paragraph 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in Paragraph 3 Absatz 1. genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

Paragraph 4 Mitglieder de Vereins

- 4.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in Paragraph 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 4.2 Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4.3. Neben der normalen Mitgliedschaft werden auch Fördermitgliedschaften angeboten. Jedes Fördermitglied hat das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, besitzt aber kein Stimmrecht.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- 4.5 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.
- 4.6 Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Paragraph 5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Paragraph 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 6.3. In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) ¾ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Paragraph 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1. Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim statt.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

- 7.5 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7.8 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederschaft zu berichten.
- 7.9 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
 - a) zusätzliche Aufgaben des Vereins
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Gebührenbefreiung einzelner Mitglieder

Paragraph 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich aus drei Personen zusammen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 8.2 Der Vorstand wird gewählt, indem er aus seiner Mitte einen Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in wählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 8.4 Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

- 8.6 Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 8.7 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreterin vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der /die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
- 8.8 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß Paragraph 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet alleine der Vorstand.
- 8.9 Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorgangen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 8.10 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Paragraph 9 Protokolle

9.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Paragraph 10 Vereinsfinanzierung

- 10.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- 10.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Amnestie for women" – Städtegruppe Hamburg, e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 11 Inkraftsetzung

11.1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum, Unterschriften